

Satzung

des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Magdeburg-Diesdorf

Diese Satzung wurde am 21.11.2015 errichtet.

§ 1 Name, Rechtsform, Geschäftsjahr, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Magdeburg-Diesdorf“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Sitz des Vereins ist Magdeburg.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Umweltschutzes sowie die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der in § 2 (1) genannte Satzungszweck wird insbesondere durch
 - a) die materielle und finanzielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Magdeburg-Diesdorf (FF Magdeburg-Diesdorf),
 - b) die Unterstützung der FF Magdeburg-Diesdorf bei der Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliedergewinnung,
 - c) Beratung sowie materielle und finanzielle Unterstützung der Aufgabenträger des Brand-, Katastrophen- und Umweltschutzes der Stadt Magdeburg sowie
 - d) die Unterstützung der Kinder- und Jugendfeuerwehr Magdeburg-Diesdorf erreicht.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten im Allgemeinen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist überparteilich und konfessionslos tätig.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Förderverein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, sofern sie sich mit Zielen und Zweck des Fördervereins verbunden fühlen. Hierzu zählen insbesondere
 - a) Mitglieder der Einsatzabteilung der FF Magdeburg-Diesdorf,
 - b) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der FF Magdeburg-Diesdorf,
 - c) Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr Magdeburg-Diesdorf,
 - d) Partner und Angehörige von Mitgliedern der FF Magdeburg-Diesdorf sowie
 - e) sonstige natürliche und juristische Personen.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die eine Unterstützung des Fördervereins durch finanzielle, materielle oder immaterielle Mittel bewirken.
- (4) Mitglieder, welche juristische Personen sind, benennen einen Vertreter, der die Angelegenheiten des Mitgliedes im Verein verantwortlich wahrnimmt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Der Vorstand braucht die Ablehnung eines Aufnahmeantrags nicht zu begründen. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit. Ferner endet die Mitgliedschaft bei satzungsgemäßigem Ausschluss von Mitgliedern der FF Magdeburg-Diesdorf, gemäß der „Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg (Feuerwehrsatzung)“ in ihrer aktuell gültigen Fassung.
- (2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb einer sechswöchigen Frist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Beschwerde bedarf der fristgerechten Zustellung und der Schriftform.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung, mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
- (5) Die Mitgliedschaft endet beim Tod des Mitgliedes.
- (6) Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet außerdem mit dem Verlust ihrer Rechtsfähigkeit.

- (7) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft im Förderverein sind die persönlich übergebenen Gegenstände und technischen Geräte in einem sauberen und einwandfreien Zustand zurückzugeben. Bei Nichtabgabe ist der Beschaffungspreis zu ersetzen.
- (8) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§ 6 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) freiwillige Zuwendungen,
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sowie
 - d) durch sonstige Mittel.
- (2) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Regelungen zur Beitragserhebung erfolgen in einer separaten Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung, mit einer mindestens zweiwöchigen Frist, durch den Vorstand einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die

Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

- (5) Auf schriftlichen Antrag, unter Angabe von Zweck und Gründen, von mindestens fünfundzwanzig Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder falls das Interesse des Vereins es erfordert, ist innerhalb einer zweiwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten § 8, § 9 und § 10 entsprechend.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - e) die Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
 - f) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie
 - h) die Wahl der Beauftragten für besondere Aufgaben.

§ 10 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig nach ordnungsgemäßer Einladung, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur bei persönlicher Anwesenheit ausgeübt werden. Minderjährige benötigen zur Ausübung des Stimmrechtes die einmalige Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine entsprechende Mehrheit von drei Vierteln erforderlich.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
- (5) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Gleichstand findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt. Bei abermaligem Gleichstand werden beide Kandidaten in den Vorstand gewählt. Die Funktionsverteilung gem. § 11 erfolgt durch die gewählten Vorstandsmitglieder per Vorstandsbeschluss.

- (6) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie für die Feststellung der Wahlergebnisse wird vom Versammlungsleiter eine Wahlkommission einberufen. Diese besteht aus dem Wahlleiter und mindestens zwei weiteren Beisitzern.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dessen Richtigkeit vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und im Falle von Wahlen, dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Es muss mindestens folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie
 - f) die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

§ 11 Vereinsvorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern. Diese gliedern sich in
 - a) den Vorsitzenden,
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) den Schatzmeister.
- (2) Der erweiterte Vorstand verfügt zusätzlich über mindestens ein und höchstens drei weitere Mitglieder. Diese sind im Einzelnen
 - a) der Schriftführer,
 - b) der 1. Beisitzer,
 - c) der 2. Beisitzer.
- (3) Im Falle eines Gleichstandes gemäß § 10 Abs. (5) wird der erweiterte Vorstand um ein zusätzliches Mitglied ergänzt.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (5) Die Besetzung der Position des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden hat durch mindestens ein Mitglied der Wehrleitung - gemäß der „Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg (Feuerwehrsatzung)“ in ihrer aktuell gültigen Fassung - der FF Magdeburg-Diesdorf zu erfolgen.
- (6) Zwei weitere Positionen des Vorstandes sollen durch je ein Mitglied der Einsatzabteilung sowie einen Betreuer der Kinder- und Jugendfeuerwehr der FF Magdeburg-Diesdorf besetzt werden.
- (7) Der Vorstand kann auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds oder der Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss Beauftragte für besondere Aufgaben (z. B. Mitgliedergewinnung, Sponsoring, Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Internetauftritt des Vereins u. ä.) benennen.

- (8) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Dabei muss mindestens ein Vorstandsmitglied gemäß § 11 (5) oder (6) anwesend sein. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (10) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (11) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Zwei Personen des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstands durch den Vorsitzenden abgegeben.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäfts- und /oder Sitzungsordnung geben, die nach Bekanntgabe in der Mitgliederversammlung wirksam wird.
- (4) Nachgewiesene Auslagen können in der zuvor vom Vorstand genehmigten Höhe auf Antrag durch den Verein erstattet werden.

§ 13 Rechnungswesen

- (1) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes eine schriftliche Auszahlungsanordnung erteilt haben. Überschreiten zum Zeitpunkt einer Auszahlung im laufenden Geschäftsjahr die Ausgaben die Einnahmen, so ist jede darüber hinausgehende Auszahlung vom Vorsitzenden genehmigen zu lassen. Die Aufgabe kann nicht auf den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen werden.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Der Schatzmeister hat jährlich gegenüber der Mitgliederversammlung Rechnung abzulegen.

- (5) Die Kassenprüfer, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.
- (6) Spendenbescheinigungen sind von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 14 Beauftragte für besondere Aufgaben

- (1) Beauftragte für besondere Aufgaben werden durch Vorstandsbeschluss ernannt.
- (2) Die Beauftragten müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Nachgewiesene Auslagen können in der zuvor vom Vorstand genehmigten Höhe auf Antrag durch den Verein erstattet werden.
- (4) Die Beauftragten sind gegenüber dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet. Sie haben dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres einen Bericht über ihre Arbeit vorzulegen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 (3) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Magdeburger Feuerwehrverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen hat.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 21.11.2015 in Kraft.